



Antwort zur Anfrage Nr. 0422/2017 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Weisenau zur Sitzung am 22.03.2017 betreffend **Reinigung Heinrich-Schrohe-Straße und Platz vor Schule (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Heinrich-Schrohe-Straße ist als Anliegerstraße dem Straßenverzeichnis Teil B zugeordnet und damit wurde die Pflicht zur Durchführung der Straßenreinigung von der Stadt Mainz an die Grundstückseigentümer übertragen, deren Grundstücke an den jeweiligen öffentlichen Verkehrsraum angrenzen.

Im Bereich des Parkplatzes entlang der Grundstücke Heinrich-Schrohe-Straße 22-28 wurde bereits im Jahr 2006 folgende Regelung zur Durchführung der Straßenreinigung festgelegt (siehe Lageplan) und wird aktuell so durchgeführt.

- Die Straßenreinigung des Entsorgungsbetriebes reinigt **einmal monatlich** die im Lageplan rot markierte Fläche des öffentlichen Verkehrsraumes.
- Alle übrigen öffentlichen Bereiche befinden sich in der Pflicht der Grundstückseigentümer zur Durchführung der Straßenreinigung, gemäß der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz.

Eine Erhöhung der Reinigungsleistung ist aus Sicht des Entsorgungsbetriebes nicht erforderlich, da es in diesem Bereich nicht zu Verunreinigungen kommt, die eine wiederholt auftretende Gefahrenstelle darstellen.

Mainz, 21. März 2017

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete